

Sehr geehrter Herr Eichin,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Januar 2010.

Ihre Frage wurde bereits in der Begründung des Bürgerentlastungsgesetzes berücksichtigt, die Sie der Bundestagsdrucksache 16/12254 entnehmen können, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestags verfügbar ist: "Die Daten der privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten sind durch die Versicherungsunternehmen zu übermitteln. Für die Finanzverwaltung bietet das Verfahren den Vorteil, dass die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG insoweit erforderlichen Daten bereits elektronisch vorliegen und entsprechend verarbeitet werden können. (...) Werden die erforderlichen Daten trotz der vorliegenden Einwilligung aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, vom Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder dem Arbeitgeber nicht übermittelt, kann die steuerpflichtige Person den Nachweis über die geleisteten Beiträge (...) in anderer Weise erbringen. Vom Vorliegen einer Einwilligung kann die Finanzverwaltung ausgehen, wenn die steuerpflichtige Person durch Bescheinigung eines ausländischen Versicherungsunternehmers, des Trägers einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder seines im Ausland ansässigen Arbeitgebers die abziehbaren Beiträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachweist."

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kathe

Bundesministerium der Finanzen

\* Leitungsstab - Referat für Bürgerangelegenheiten 11016 Berlin

\* Buergerreferat@bmf.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rolf Eichin [mailto:rolf.eichin@grenzgaenger.de]

Gesendet: Dienstag, 26. Januar 2010 19:38

An: Bürgerreferat

Betreff: Bürgerentlastungsgesetz Beiträge zur Krankenversicherung ausländische Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, als Mitglieder des Grenzgaenger INFO e.V., [www.grenzgaenger.de](http://www.grenzgaenger.de), möchten auf diesem Weg anfragen, wie die im Ausland krankenversicherten Grenzgänger zukünftig die Beiträge in ausländische Krankenversicherung nachweisen können. Eine Meldung findet weder von dem ausländischen Arbeitgeber statt, noch meldet die ausländische Krankenkasse nach Deutschland.

Wir ist hier das zukünftige Vorgehen für unsere Bürger geplant.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Grenzgaenger INFO e.V. und Aufenthaltler INFO e.V.

Loerracher Str. 50 c 79541 Loerrach-Brombach

Zentrale Loerrach, Zweigstellen Freiburg, Karlsruhe, Kreuzlingen (Bodensee)

Telefon Grenzgaenger INFO e.V. +49 (0) 7621 5083

Telefon Aufenthaltler INFO e.V. +49 (0) 7621 576660

Telefax gemeinsam +49 (0) 7621 5085

Telefon- und Öffnungszeiten:

MO 9 - 20 Uhr, DI MI DO 9 - 19 Uhr, FR geschlossen